



Kanzlei Schröder · Fahrstraße 4 · D-46446 Emmerich am Rhein

**Wolfgang Schröder**

Rechtsanwalt und Notar  
Vereidigter Buchprüfer und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. jur. Volker Steves**

Rechtsanwalt  
Master of Comparative Law (Singapore)

Fon: +49 - 2822-2079

Fax: +49 - 2822-2163

[schroeder@adac-vertragsanwalt.info](mailto:schroeder@adac-vertragsanwalt.info)

[www.schroeder-emmerich.de](http://www.schroeder-emmerich.de)

## Sind mitarbeitende Familienangehörige wirklich sozialversicherungspflichtig?

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

Viele mitarbeitende Familienangehörige zahlen regelmäßig Beiträge in die Sozialkassen, haben aber unter Umständen im Fall der Arbeitslosigkeit oder auch Berufsunfähigkeit keinen Anspruch auf Leistungen. Immer häufiger wird dieser Missstand in der Öffentlichkeit angeprangert, doch zu einer klaren rechtlichen Regelung ist es bisher nicht gekommen.

Gerade in Kleinbetrieben (Kapital - als auch Personengesellschaften oder Einzelunternehmen) ist die arbeitsvertraglich geregelte und steuerpflichtig vergütete Mitarbeit von Familienangehörigen weit verbreitet. In der Regel handelt es sich um ausführende Tätigkeiten ohne höhere Weisungsbefugnisse. Demnach läge es nahe, ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu unterstellen.

Leider belehrt die Praxis jedoch viele mitarbeitende Familienangehörige oft eines Besseren. Die Bewertung der Sozialversicherungsträger bei Anspruchstellung sieht nämlich weitaus differenzierter aus. Eine Sozialversicherungspflicht könnte trotz Arbeitsvertrag und bereits geleisteter Beitragszahlung dennoch auszuschließen sein, wenn beispielsweise einer der folgenden Sachverhalte auf den mitarbeitenden Familienangehörigen zutrifft:

- Übernahme von Kreditbürgschaften
- Gewährung von Unternehmenskrediten
- Regelmäßiger Verzicht auf Gehalts- und Urlaubsansprüche
- Beteiligung am Betrieb
- Eigentümer von Betriebsgebäuden
- Uneingeschränkte Verfügungsmacht über Betriebskonten
- Betrieb (Einzelunternehmen) zählt zum Gesamtgut der vertraglichen ehelichen Gütergemeinschaft

Auch die Rechtsprechung hat den Einfluss dieser Kriterien auf den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Beschäftigungsverhältnisses bestätigt. Sicherheit und Rechtsverbindlichkeit können für den jeweils Betroffenen jedoch nur durch eine individuelle Prüfung über die zuständige Krankenkasse und das Arbeitsamt erlangt werden.

Wir unterstützen Sie in allen Phasen einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung.